

Stand 12. Januar 2022

Aktualisierung der Verordnung: Veränderungen bei den Zugangsbeschränkungen

In der neuen Coronaschutzverordnung wurden die Regelungen zum **Gesangs- und Blasinstrumentenunterricht** angepasst, sowie für den Tanzunterricht. Für zweifach geimpfte und genesene Personen ist hierbei zusätzlich ein max. 24h alter Antigen-Schnelltest für den Unterricht ohne Maske notwendig. Ausgenommen von dieser Regelung sind geboosterte Personen, sowie zweifach geimpfte Personen, die in den letzten drei Monaten eine Infektion hatten.

Grundsätzlich gilt weiterhin, dass Musikschulen unter die 2G-Regelung fallen und eine generelle Maskenpflicht gilt (in Ausnahmefällen wird diese durch die CoronaSchVO aufgehoben).

Schüler:innen ab 18 Jahren müssen also eine Immunisierung vorweisen. Schulpflichtige Schüler:innen bis einschließlich 15 Jahren werden immunisierten Personen grundsätzlich gleichgestellt und gelten auch dort, wo zusätzlich eine Testerfordernis besteht, als getestete Personen. Bis zum Ablauf des 16. Januars werden auch 16- und 17-jährige Schüler:innen immunisierten Personen gleichgestellt. Ab dem 17. Januar entfällt diese Regelung nach aktuellem Stand.

Die CoronaSchVO regelt dies in den folgenden Absätzen:

§2 Allgemeine Grundregeln, Begriffsbestimmungen

Abs. 8 und 8a:

„(8) Immunisierte Personen im Sinne dieser Verordnung sind vollständig geimpfte und genesene Personen gemäß den Regelungen von § 1 Absatz 3, § 2 Nummer 1 bis 5, § 3 und § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1). Im Rahmen dieser Verordnung sind den immunisierten Personen gleichgestellt

- 1. Kinder und Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 15 Jahren sowie*
- 2. Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem*

Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können, wenn sie über einen negativen Testnachweis nach Absatz 8a Satz 1 verfügen oder nach Absatz 8a Satz 2 oder 3 als getestet gelten. Bis zum Ablauf des 16. Januar 2022 sind abweichend von Satz 2 Nummer 1 zur eigenen Ausübung sportlicher, musikalischer oder schauspielerischer Aktivitäten auch Schülerinnen und Schüler im Alter von 16 und 17 Jahren den immunisierten Personen gleichgestellt, wenn sie über einen negativen Testnachweis nach Absatz 8a Satz 1 verfügen oder nach Absatz 8a Satz 2 oder 3 als getestet gelten.

(8a) Getestete Personen im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die über ein nach der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen. Schülerinnen und Schüler gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.“

§3 Maskenpflicht

Abs. 2 Punkt 12, 12a und 13:

„ 12. beim Tanzen und während der Sportausübung, soweit dies für die Sportausübung erforderlich ist,

12a. bei Vortragstätigkeiten unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen sowie bei anderen Tätigkeiten, die nur ohne das Tragen einer Maske ausgeübt werden können (Spielen von Blasinstrumenten und ähnliches),

13. von immunisierten Mitgliedern von Chören sowie von immunisierten Sängerinnen, Sängern, Schauspielerinnen und Schauspielern bei Auftritten im Rahmen kultureller Angebote einschließlich der erforderlichen Proben, wenn die jeweiligen künstlerischen Tätigkeiten nur ohne das Tragen einer Maske möglich sind,“

§4 Zugangsbeschränkungen, Testpflicht

Abs. 3 Punkt 1 und 5:

„(3) Die folgenden Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten dürfen vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze nur noch von immunisierten Personen in Anspruch genommen, besucht oder als Teilnehmenden ausgeübt werden, die zusätzlich über einen negativen Testnachweis im Sinne von § 2 Absatz 8a Satz 1 verfügen müssen:

1. die gemeinsame Sportausübung (einschließlich Wettkampf und Training) in Innenräumen in Sportstätten sowie in sonstigen Innenräumen im öffentlichen Raum [...]

5. gemeinsames Singen von Chormitgliedern sowie andere künstlerische Tätigkeiten, die nur ohne das Tragen einer Maske ausgeübt werden können (Spielen von Blasinstrumenten und ähnliches), wenn dabei gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 13 auf das Tragen von Masken verzichtet wird, [...]

Die zusätzliche Testpflicht nach Satz 1 entfällt für Personen, die über eine wirksame Auffrischungsimpfung verfügen oder bei denen innerhalb der letzten drei Monate eine Infektion mittels PCR-Test nachgewiesen wurde, obwohl sie zuvor vollständig immunisiert waren.“

§4 Abs. 7:

„(7) Bei Schülerinnen und Schülern ab 16 Jahren wird der Testnachweis durch eine Bescheinigung der Schule ersetzt. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gelten aufgrund ihres Alters als Schülerinnen und Schüler und benötigen weder einen Testnachweis noch eine Schulbescheinigung.“

Die aktuellen Regelungen bleiben zunächst bis einschließlich Mittwoch, 09. Februar 2022, in Kraft.

Die aktuell gültigen Verordnungen finden Sie hier:

- Coronaschutzverordnung (gültig ab dem 13. Januar 2022) siehe https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/2022-01-11_coronaschvo_vom_11.01.2022_lesefassung_mit_markierungen.pdf
- Corona-Betreuungsverordnung (gültig seit dem 10. Januar 2022) siehe https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/220107_coronabetrvo_ab_10.01.2022_lesefassung_mit_markierungen.pdf
- Corona-Test-und-Quarantäneverordnung (gültig seit dem 12. Januar 2022) siehe https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/2022-01-11_coronatestquarantaenevo_ab_12.01.2022_lesefassung.pdf
- Die aktuellen Schulmails finden Sie unter: <https://www.schulministerium.nrw/archiv-2022>

Landesverband der Musikschulen in NRW e.V.

Liesegangstraße 17
40211 Düsseldorf
Tel. 0211.25 10 09
Fax 0211.25 10 08

kontakt@lvdm-nrw.de
www.lvdm-nrw.de

*gefördert vom
Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen*